

Kündigung des Versicherungsvertrages in der Insolvenz

von Thomas Uppenbrink, Hagen
www.uppenbrink.de



Thomas Uppenbrink

Gemäß § 14 Absatz 1 VVG kann sich der Versicherer für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers die Befugnis ausbedingen, das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen) einiger Versicherer sehen in bestimmten Versicherungssparten solche Kündigungsrechte für den Fall der Insolvenz des Versicherungsnehmers vor.

Grundsätzlich fallen Versicherungsverträge bei der Insolvenz des Versicherungsnehmers in den Anwendungsbereich des § 103 InsO. Der Versicherungsvertrag wird grundsätzlich durch die Verfahrenseröffnung im Insolvenzverfahren in seinem Bestand und seiner Rechtswirkung nicht berührt. Eine insolvenzspezifische Behandlung dieser Vertragsverhältnisse erfolgt allein durch das Wahlrecht und rechtsgestaltende Erklärungen der Vertragsparteien. Insbesondere durch § 14 VVG beziehungsweise die AVB der Versicherer besteht bei Insolvenz des Versicherungsnehmers in bestimmten Versicherungssparten ein Kündigungsrecht des Versicherers bei Eintritt der Insolvenz.

Denkbar ist aus Sicht des Insolvenzverwalters, gemäß § 103 Absatz 2 InsO, die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen. Ob ein Ablehnungsrecht gemäß § 103 Absatz 2 InsO besteht, muss im Einzelnen immer konkret geprüft werden. Grundsätzlich muss der Insolvenzverwalter bei einer Kündigung von Vertragsversicherungsverhältnissen die Voraussetzungen einer Kündigung überprüfen. Oft ergeben sich Besonderheiten aus den AVB. Kündigt der Insolvenzverwalter in einem allgemeinen Schreiben an die Versicherer „ins Blaue“ hinein, so trifft den Versicherer die Pflicht, eine unzulässige Kündigung zurückzuweisen, wenn er sich nicht an der Kündigung festhalten lassen will.

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass die vorgenannten Ausführungen nur grob allgemein gehalten sind. Im Einzelfall müssen bezüglich einer Kündigung immer die konkreten Umstände bezogen auf den konkreten Versicherungsvertrag überprüft werden.